



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. Juli 2021

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

| B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 276 Anerkennung einer Stiftung (NATIONAL-BANK Stiftung) S. 345 | 282 Bekanntmachung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein über die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2021 für das Haushaltsjahr 202 S. 349 |
| 277 Anerkennung einer Stiftung (Helmar Broich Stiftung) S. 345 | 283 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Guiseppe Maimonte) S. 350 |
| 278 Anerkennung einer Stiftung (Stiftung Wohlfahrtsverband der Jüdischen Gemeinde Duisburg-Mülheim / Ruhr-Oberhausen) S. 346 | 284 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Alexander Sowa) S. 350 |
| 279 Auflösung einer Stiftung (Gräfin von Brühl-Dierichs-Stiftung für Kinder und Jugendliche) S. 346 | 285 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (Dennis Trifanovs) S. 350 |
| 280 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH S. 346 | |
| 281 Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes S. 348 | |

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

276 Anerkennung einer Stiftung (NATIONAL-BANK Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2152

Düsseldorf, den 19. Juli 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„**NATIONAL-BANK Stiftung**“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 27.04.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 345

277 Anerkennung einer Stiftung (Helmar Broich Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2183

Düsseldorf, den 16. Juli 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„**Helmar Broich Stiftung**“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 09.12.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 345

**278 Anerkennung einer Stiftung
(Stiftung Wohlfahrtsverband der
Jüdischen Gemeinde Duisburg-
Mülheim / Ruhr-Oberhausen)**

Bezirksregierung
21.13-St. 2084

Düsseldorf, den 20. Juli 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Stiftung Wohlfahrtsverband der Jüdischen
Gemeinde Duisburg-Mülheim /
Ruhr-Oberhausen“**

mit Sitz in Duisburg gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.05.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 346

**279 Auflösung einer Stiftung (Gräfin von
Brühl-Dierichs-Stiftung für Kinder
und Jugendliche)**

Bezirksregierung
21.13-St. 1062

Düsseldorf, den 20. Juli 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss vom 03.02.2021 über die Auflösung der “Gräfin von Brühl-Dierichs-Stiftung für Kinder und Jugendliche“ (21.13-St. 1062) mit der Folge der Vermögensübertragung auf die Institutionen Kinder-Tisch Vohwinkel e.V., Kinderhaus e.V., Bethanien Diakonissen Stiftung, Kinderhospiz-Stiftung Bergisch Land, Bergische Diakonie und Verein Jugend Uni Förderer Bergische Uni e.V. genehmigt.

Die “Gräfin von Brühl-Dierichs-Stiftung für Kinder und Jugendliche“ ist damit erloschen. Ihr Vermögen geht auf die genannten Institutionen über.

Etwa Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand Rico von Brühl, Europaallee 45 in CH 8004 Zürich anzumelden.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 346

**280 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung über die Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
BASF Personal Care and Nutrition
GmbH**

Bezirksregierung
53.04-9350370-0030-G16,8a-005/21

Düsseldorf, den 19. Juli 2021

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in
Düsseldorf**

**Antrag der BASF Personal Care and Nutrition
GmbH auf Genehmigung nach den §§ 8 a, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur
wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe**

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat mit Datum vom 22.01.2021, zuletzt ergänzt am 11.03.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe (Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten) durch Änderung der Reaktionsanlagen 537.37 und 537.38 sowie Optimierung der Anlageninfrastruktur im Geb. K08 auf dem Betriebsgelände Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Antragsgegenstand ist insbesondere die Errichtung und der Betrieb eines neuen beheizten Schmelzbehälters mit Anschluss an das betriebliche Abluftsammlsystem, die Errichtung und der Betrieb einer neuen BigBag-Entleerstation innerhalb des Gebäudes K08 im 1. UG, die weitgehende Automatisierung und Upgrade der Reaktionsanlagen 537.37 und 537.38 sowie des Behälters 537.36B002 zur Verbesserung des Sicherheitskonzeptes durch teilautomatisierte Rezeptfahrweise, die Umrüstung der Beheizung der Reaktionsanlage 537.38 durch Abkoppelung vom zentralen Wärmeträgeröl-Ofen und Errichtung und Betrieb des eigenen Wärmeträgeröl-Erhitzers, Umbau der Funktionseinheit FE 537.38 zwecks Herstellung zuckerbasierter Tenside analog der Reaktionsanlage 537.37, Austausch eines Rührwerkes am Reaktors 38C001 gegen ein neues, Austausch eines Raffinationsbehälters (alt: 20 m³) gegen einen neuen Behälter (28 m³) mit Anschluss des Behälters an das betriebliche Abluftsammlsystem, die Installation eines neuen, leistungsstärkeren Rührwerkes, die Installation von Neutralisations-Düsen zwecks Produktkonfektionierung, die Installation von behälterinnenliegenden Düsen zwecks Behälterreinigung, die Installation eines Zyklonabscheiders in der Abluftleitung zur Vermeidung eines Verstopfens der Abluftleitung, Umbau/Upgrade der Destillationsanlage 537.40

durch Installation eines neuen Dosiervorlagebehälters (ca. 11 l) zwecks Bleichung im bestehenden Behälter (23 m³) mit Wasserstoffperoxid, sowie die Einführung von sicherheitsgerichteten PLT-Funktionen mittels sicherheitsgerichteter Steuerung in den Reaktionsanlagen 537.37 und 537.38 in der Abteilung 537 der Anlage 30 sowie für den Behälter 537.368002 in der Reaktionsanlage 537.36 sowie weitere diverse technische Änderungen in den Reaktionsanlagen 537.37 und 537.38.

Die hier beantragte Änderung ist ohne den Einsatz neuer Stoffe verbunden. Eine Änderung genehmigter Produktionsverfahren und der genehmigten Produktionskapazität organischer Spezialprodukte findet ebenfalls nicht statt.

Für die Montage des Schmelzbehälters 37B013 und die für dessen Betrieb notwendigen Apparate und Rohrleitungen, sowie die Installation der EMR-Bauteile des Schmelzbehälters 37B013 und die dafür erforderliche Infrastruktur, wurde der vorzeitige Beginn gemäß § 8 a BImSchG beantragt.

Bei der beantragten Änderung der Veredelungsbetriebe der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Die Anlage zur Herstellung von organischen Spezialprodukten der BASF Personal Care and Nutrition GmbH (Veredelungsbetriebe) befindet sich auf dem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände in Düsseldorf-Holthausen in 40589 Düsseldorf. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden

nicht verändert. Gleiches gilt für die genehmigte Produktionskapazität (s. oben). Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG, weil sich sowohl der angemessene Abstand als auch die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Innerhalb des Betrachtungsraumes der Anlage „Veredelungsbetriebe“ befinden sich weder FFH-Gebiete bzw. Teilgebiete von FFH-Gebieten, noch Naturschutzgebiete. Im Betrachtungsraum befinden sich keine Biosphärenreservate, kein gesetzlich geschütztes Biotop und keine Vogelschutzgebiete. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Für die beantragten Maßnahmen sind keine Erdaushubarbeiten notwendig, so dass das Thema Altlasten nicht relevant ist. Die geplanten Maßnahmen sind über bereits betrieblich genutzten/versiegelten Flächen bzw. in bereits existierenden Gebäuden geplant, so dass das Vorhaben mit keiner zusätzlichen Beanspruchung der Ressource Fläche/Boden verbunden ist. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Da die gesamte Abluft grundsätzlich einer bestehenden Abluftreinigungsanlage zugeführt wird, ist auch nicht mit luftseitigen Auswirkungen zu rechnen. Der für den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassende Luftreinhalteplan der Stadt Düsseldorf ist auf Grund der hier vorliegenden Emissionen nicht betroffen. Grundsätzlich handelt es sich bei den Rohstoffen/Produkten nicht um Stoffe mit einer hohen Geruchsintensität. Alle wesentlichen Emissionsquellen, dazu gehören auch die Emissionsquellen mit erwartungsgemäß geruchlichen Auffälligkeiten aufgrund der in diesen Apparaten gehandhabten Stoffe, sind an das Abluftsystem angeschlossen. Somit ist auch weiterhin nicht mit einer Änderung der Geruchssituation für die in Rede stehende Anlage im Umfeld des Gebäudes K08 und in der angrenzenden Nachbarschaft zu erwarten. Durch die geplanten Maßnahmen werden weder die Abfallmengen noch die Abfallarten an produktionsspezifischen Abfällen der Anlage „Veredelungsbetriebe“ verändert. Die neu installierten Anlagenteile werden schalltechnisch so errichtet und betrieben, dass die beantragten Maßnahmen keinen relevanten Einfluss auf die Schallimmissionssituation außerhalb der Werksgrenze haben werden. Die in einer dem Antrag beiliegenden Schallprognose ermittelten Geräuschimmissionen liegen an den Immissionsorten mindestens 15 dB(A) unter den gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten und werden somit nicht zu ei-

ner Überschreitung dieser Immissionsrichtwerte beitragen. Somit ergeben sich insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch Schallemissionen. Die Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes werden unverändert fortgeführt. Es kommen – wie oben bereits aufgeführt – keine neuen Stoffe zum Einsatz. Das heißt, im Gebäude K08 werden keine neuen Stoffe gehandhabt. Die Beständigkeit der 2. Barriere ist damit weiterhin sichergestellt. Es ist eine neue Stoff/Werkstoffkombination (1. Barriere) beantragt (H₂O₂/Stahl 1.4571). Die Beständigkeit der 1. Barriere wird im Antrag nachgewiesen. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden weiterhin gemäß den Anforderungen nach § 17 AwSV betrieben. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Das Werksgelände selbst liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Auch in Richtung der Grundwasserfließrichtung Südwest bis hin zum Rheinufer sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Da für die hier beantragten Maßnahmen keine neuen, bisher unversiegelten Flächen in Anspruch genommen werden und keine Gebäude, die ggf. einen Lebensraum für z.B. Fledermäuse bieten können, abgerissen werden, werden durch das geplante Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Insgesamt beschränkt sich das geplante Vorhaben ausschließlich auf das bereits seit Jahrzehnten industriell genutzte Werksgelände. Das in diesem Genehmigungsverfahren beteiligte Dezernat 51 „Landschaftsschutz“ hält in diesem Einzelfall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls für nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 346

281 Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Bezirksregierung
54.04.02.26

Düsseldorf, den 19. Juli 2021

Satzungsänderung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG (BGBl. I S. 405)) genehmige ich die von der 55. Verbandsversammlung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes in der Sitzung vom 28.06.2021 beschlossene, mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft tretende, Änderung der Verbandssatzung des BRW in der aktuellen Fassung vom 01.01.2019 (Amtsblatt Nr. 30 für den Regierungsbezirk Düsseldorf) wie folgt:

Der § 16 der Satzung wird um Abs. 7 ergänzt:

Ist eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW festgestellt, kann der Vorsitzende des Verbandes auf Antrag des Vorstandes entscheiden, dass die Verbandsversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Verbandsversammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der stimmberechtigten Mitglieder über elektronische Kommunikation gesichert ist und
3. den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 sind auch auf die virtuelle Verbandsversammlung anwendbar.

Der § 16 der Satzung wird um Abs. 8 ergänzt:

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 kann der Vorsitzende des Verbandes auf Antrag des Vorstandes die Öffentlichkeit für die Verbandsversammlung ausschließen.

Der § 16 der Satzung wird um Abs. 9 ergänzt:

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 7 kann der Vorsitzende auf Antrag des Vorstandes statt der Einberufung einer virtuellen Verbandsversammlung auch eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder Wahlen im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege. Für das Umlaufverfahren gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

Die Satzungsänderung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 348

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

282 Bekanntmachung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein über die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2021 für das Haushaltsjahr 2021

1. Nachtragshaushaltsplan und Bekanntmachung des 1. Nachtragshaushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Jahr 2021

1. Nachtrag zum Haushaltsplan

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) hat die Verbandsversammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung mit Beschluss vom 15.06.2021 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 27.10.2020 erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR |
|------------------------------------------------|--------------------------------------------|-----------------|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| | EUR | EUR | EUR | |
| Ergebnisplan | | | | |
| Erträge | 88.442.000,00 € | 15.000.000,00 € | | 103.442.000,00 € |
| Aufwendungen | 89.322.000,00 € | 15.000.000,00 € | | 104.322.000,00 € |
| Finanzplan | | | | |
| <i>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</i> | | | | |
| Einzahlungen | 88.486.000,00 € | 15.000.000,00 € | | 103.486.000,00 € |
| Auszahlungen | 81.711.000,00 € | 15.000.000,00 € | | 96.711.000,00 € |
| <i>aus der Investitionstätigkeit:</i> | | | | |
| Einzahlungen | - € | | | - € |
| Auszahlungen | 6.453.000,00 € | 1.333.000,00 € | | 7.786.000,00 € |
| <i>aus der Finanzierungstätigkeit:</i> | | | | |
| Einzahlungen | 888.000,00 € | | | 888.000,00 € |
| Auszahlungen | 703.000,00 € | | | 703.000,00 € |

§ 2 Investitionskredite

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

§ 5 Liquiditätskredite

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird von 4.000.000 Euro um 6.000.000 Euro auf 10.000.000 Euro erhöht.

§ 6 Umlagen

Die Erhebung einer Umlage gemäß § 13 (6) der Satzung wird weiterhin nicht veranschlagt.

Die §§ 7 ff der Haushaltssatzung gelten unverändert.

2. Bekanntmachung des 1. Nachtragshaushaltsplans

Der vorstehende 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 15.06.2021 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 15. Juni 2021

Verbandsvorsteher
gez. Dr. Coenen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 349

283 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Giuseppe Maimonte)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Abholaufforderung des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 14.07.2021 ZA 1.3 – 57.01.14/59-K-MG2705

an **Herrn Giuseppe Maimonte**
zuletzt wohnhaft
Albertstraße 87, 42289 Wuppertal

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann in **Raum 13 des Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal**, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt.

Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Kosmoll

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 350

284 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Alexander Sowa)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal KK 16 vom 15.07.2021, Vorgangs-Nr.: 210715-1720-072291

an **Herrn Alexander Sowa**
***05.09.1997 Haan**
letzte bekannte Anschrift
Dahler Str. 12a, 42653 Solingen

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schachtsiek, KK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 350

285 Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (Dennis Trifanovs)

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW wird die Anhörung zu einer Fahrzeugsicherstellung **des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 20.07.2021, Aktenzeichen: ZA 1.2-570159-95/21**

an **Herrn Dennis Trifanovs**
***17.09.1999**
letzte bekannte Anschrift:
Thüringer Straße 7, 46149 Oberhausen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die Anhörung liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach, Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E616**, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gilt das Schreiben als rechtmäßig zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme in Gang gesetzt.

Sollte nach Ablauf der Frist keine Stellungnahme des Betroffenen folgen, wird ein gesonderter Leistungsbescheid ergehen.

Im Auftrag
gez. Serwa-Wrzesinski, RI'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 350

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf